



Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG

Niederlassung Cuxhaven (NPorts)

Hafentarif

Preis- und Konditionsverzeichnis

für den Seehafen Stade
gültig vom 1. Januar 2012

§ 1

Geltungsbereich, Hafententgelte

- (1) Dieses Verzeichnis gilt im landeseigenen Seehafen Stade.
- (2) Dieses Verzeichnis bestimmt die Entgelte für die Benutzung des Seehafens Stade. Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG erhebt:

Hafengeld	§§	2 - 7
Kajegeld	§§	8 - 10
Entgelt für Bord/Bord-Umschlag	§	11
Entgelt für die Entladung und Entsorgung von Schiffsabfällen	§	12
Entgelt für Maßnahmen der Gefahrenabwehr und zum Schutz des Seeverkehrs und von Hafenanlagen	§	12 a

- (3) Für die Bemessung der Höhe der Entgelte werden Fahrtgebiete festgelegt. Sie bestimmen sich nach dem Hafen, aus dem das Schiff Ladung löscht oder für den es Ladung übernimmt. Für Schiffe, die keine Ladung löschen oder übernehmen, bestimmt sich das Fahrtgebiet nach dem zuletzt angelaufenen oder dem nächsten Zielhafen. Maßgeblich ist der jeweils entferntere Hafen.

Folgende Fahrtgebiete werden festgelegt:

- a) Übersee;
ihm gehören alle Häfen an, die nicht dem Fahrtgebiet Europa zugeordnet sind,
- b) Europa;
ihm sind alle europäischen Häfen an Nord- und Ostsee, am Atlantik sowie alle Häfen am Mittelmeer und am Schwarzen Meer zugeordnet, die zu Mitgliedsländern der EU gehören,



Niedersachsen Ports



- c) Binnen;
ihm gehören alle Häfen an, die ohne Überschreiten der in der Flaggenrechtsverordnung festgelegten Grenze der Seefahrt erreicht werden können.
- (4) Für die von ihm oder in seinem Auftrag erbrachten Leistungen erhebt Niedersachsen Ports separate Entgelte. Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus einem gesonderten Preis- und Konditionsverzeichnis, das bei Niedersachsen Ports eingesehen werden kann.

§ 2 Hafengeld

- (1) Für jedes Einlaufen von Wasserfahrzeugen und schwimmenden Geräten in den Hafen sowie für die Benutzung von Liegeplätzen und Wasserflächen ist Hafengeld zu zahlen. Schuldner des Hafengeldes sind der Reeder, der Eigner und der Charterer als Gesamtschuldner.
- (2) Der Schiffsführer hat unverzüglich nach dem Einlaufen die für die Berechnung des Hafengeldes erforderlichen Angaben gegenüber Niedersachsen Ports zu machen. Niedersachsen Ports kann die Vorlage des Schiffsmessbriefs und ggfs. anderer Bescheinigungen verlangen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht vorgelegt, ermittelt Niedersachsen Ports die maßgeblichen Berechnungsgrundlagen auf Kosten des Schuldners.

§ 3 Hafengeld für Seeschiffe

- (1) Das Hafengeld für Seeschiffe bemisst sich nach der Bruttoreaumzahl (BRZ) gemäß dem London-Übereinkommen (ITC 69), dem Schiffstyp und dem Fahrtgebiet.

Für Seeschiffe, die nicht unter das London-Übereinkommen fallen, kann auch eine Vermessung nach Bruttoregistertonnen (BRT) zugrunde gelegt werden (1 BRT = 1 BRZ).

Liegen für die BRZ oder BRT mehrere Vermessungsergebnisse vor, wird das Hafengeld nach dem höheren Wert erhoben.

Liegen keine BRZ- oder BRT-Vermessungen vor, wird das Hafengeld gemäß § 5 Abs. 1 erhoben.

Binnenschiffe, die am Seeverkehr teilnehmen (Überschreiten der in der Flaggenrechtsverordnung festgelegten Grenze der Seefahrt), werden wie Seeschiffe behandelt. Liegen keine BRZ- oder BRT-Vermessungen vor, gelten 2 Tonnen Tragfähigkeit = 1 BRZ.

- (2) Das Hafengeld beträgt für den Tag des Einlaufens und die folgenden 6 Tage zusammen:

Schiffstyp	Fahrtgebiet		
	Übersee	Europa	Binnen
	EUR je BRZ		
Tankschiffe für pflanzliche Öle und Fette	0,4865	0,4231	0,3702
Sonstige Tankschiffe	0,3173	0,1798	0,1164
Sonstige Schiffe bis 3.900 BRZ	0,1798	0,1058	0,0741
Sonstige Schiffe über 3.900 BRZ	0,3596	0,2010	0,1269

Für jeden folgenden Tag des Aufenthaltes im Hafen beträgt das Hafengeld 20% dieser Beträge. Dock- und Werftliegezeiten bleiben außer Ansatz.

- (3) Für Seeschiffe, die mit Zustimmung von Niedersachsen Ports als Auflieger im Hafen liegen, beträgt das Hafengeld 50 % des Betrages, der nach Absatz 2 für das Fahrtgebiet Europa zu zahlen wäre.

§ 4 Hafengeld für Binnenschiffe

Das Hafengeld für Binnenschiffe bemisst sich nach der Tragfähigkeit des Schiffes. Für den Tag des Einlaufens und die sechs folgenden Tage wird kein Hafengeld erhoben. Für jeweils weitere 7 Tage beträgt das Hafengeld 0,1164 EUR je Tonne Tragfähigkeit. Die Liegezeit wird nicht dadurch unterbrochen, dass das Schiff den Liegeplatz wechselt.

§ 5 Hafengeld für besondere Wasserfahrzeuge

- (1) Für Schlepp- und Bugsierfahrzeuge, für schwimmende Geräte sowie für andere Fahrzeuge, die nicht an anderer Stelle des Verzeichnisses genannt sind, beträgt das Hafengeld abweichend von §§ 3 und 4 für jeden angefangenen Tag je qm eingenommener Wasserfläche, die sich aus dem Produkt der größten Breite und der größten Länge ergibt, 0,0846 EUR. Anstelle des täglichen Hafengeldes kann eine Monats- oder eine Jahrespauschale entrichtet werden. Die Monatspauschale beträgt das 20-fache des in Satz 1 festgelegten Hafengeldes, die Jahrespauschale das 6-fache der Monatspauschale.
- (2) Für Offshore Schiffe, die sich im Hafenbereich aufjacken, wird zusätzlich zum Hafengeld gemäß § 3 pro angefangene 24 Stunden je qm eingenommener Wasserfläche, die sich aus dem Produkt der größten Breite und der größten Länge ergibt, ein Entgelt in Höhe von 0,75 EUR erhoben.

§ 6 Befreiungen vom Hafengeld

Vom Hafengeld nach §§ 3 bis 5 sind befreit:

- a) Wasserfahrzeuge, die im Eigentum des Bundes, eines Bundeslandes oder eines ausländischen Staates stehen, sofern sie nicht einem Unternehmer zum Erwerb durch die Seefahrt überlassen sind.

Diese Regelung gilt nicht für Kriegs- und Trossschiffe, die militärische und sonstige Güter löschen oder laden, die nicht zur Verwendung auf dem betr. Schiff bestimmt sind.

Diese Regelung gilt auch nicht für die Inanspruchnahme von Dauerliegeplätzen.

- b) Seenotrettungsschiffe.
- c) Schlepper, die den Hafen anlaufen, um anderen Schiffen zu assistieren sowie Fahrzeuge, mit denen gewerbsmäßig Dienstleistungen im Hafen (Ver- und Entsorgung anderer Fahrzeuge) erbracht werden, wenn sie keinen eigenen Liegeplatz in Anspruch nehmen.

§ 7
Ermäßigungen vom Hafengeld

Für Schiffe, die in direkter Folge löschen oder laden und zu diesem Zweck einen weiteren niedersächsischen Hafen an der Unterelbe anlaufen, ermäßigt sich das Hafengeld nach § 3 Abs. 2 auf 50%.

§ 8
Kajegeld

Für die unmittelbare oder mittelbare Benutzung der Kaianlagen, Landungsbrücken oder anderen Hafenanlagen durch Wasserfahrzeuge zu Umschlagzwecken ist ein Kajegeld gemäß Anlage zu zahlen. Schuldner des Kajegeldes sind der Umschlagunternehmer und sein Auftraggeber als Gesamtschuldner. Der Umschlagunternehmer oder ein Beauftragter (z.B. Ladungsagent) hat unverzüglich die für die Berechnung des Kajegeldes notwendigen Angaben gegenüber Niedersachsen Ports zu machen und auf Verlangen zum Nachweis das Ladungsmanifest und die Konnossemente vorzulegen.

§ 9
Kajegeld für den Güterumschlag

(1) Maßgebend für die Berechnung des Kajegeldes für den Güterumschlag sind:

- a) Das Fahrtgebiet gemäß § 1 Absatz 3.

Güter verschiedener Fahrtgebiete werden getrennt abgerechnet.

Das Kajegeld für Güter, die im Hafengebiet über Schiff von Lager zu Lager umgeschlagen werden, wird abweichend davon nach dem Fahrtgebiet Binnen berechnet. Dabei gelten Löschen und Laden als ein Umschlagvorgang.

- b) Die Güterart.

Maßgebend sind die Angaben im Konnossement oder Ladungsmanifest.

- c) Das Gütergewicht.

Das Gütergewicht wird nach Tonnen (t) berechnet.

(2) Das Kajegeld beträgt:

Umschlaggut	Fahrtgebiet		
	Übersee	Europa	Binnen
	Euro je Tonne		
1. Stückgüter außer Projektladung	2,7287	1,4595	0,1798
2. Projektladung	3,7017	3,7017	3,7017
3. Metalle, Alu-Blöcke, Alu-Ingots	1,6288	0,6134	0,1164
4. Schrott	0,8356	0,1481	0,1164
5. Forstprodukte, ausgenommen Stammholz	1,0576	0,5923	0,1269

6. Stammholz	0,1481	0,1481	0,1269
7. Düngemittel	0,4337	0,3384	0,1269
8. Kohle, Koks	0,3491	0,3491	0,2115
9. Sand, Steine, Erden, Baumaterialien, Schlacke, Flugasche	0,2010	0,2010	0,1164
10. Salze	0,4337	0,3384	0,1269
11. Chemikalien, Öle und Ölderivate			
gepackt	1,4595	0,5606	0,1269
lose	0,2010	0,2010	0,1269
12. pflanzliche Öle und Fette	0,6346	0,5288	0,4231
13. Bauxit	0,2645	0,2645	0,1375
14. Alu-Oxid, Hydroxid	0,2010	0,2010	0,1375
15. Gips	0,4125	0,1481	0,1164
16. Getreide/Futtermittel lose	0,3068	0,1269	0,0846
	Euro je Stück		
17. Urnen zur Seebestattung	47,00	47,00	47,00

§ 10 Befreiungen vom Kajegeld

Kajegeld wird nicht erhoben für

- a) Schiffsausrüstungsgegenstände oder Betriebsstoffe, wenn diese dem Reisebedarf (Eigenbedarf) des Schiffes dienen sollen oder gedient haben,
- b) Güter, die zum Zweck des Umstauens in demselben Schiff kurzfristig an Land genommen werden,
- c) den Umschlag von Gütern von landeseigenen Fahrzeugen sowie von Fahrzeugen, die im Auftrag des Landes Güter befördern.

§ 11 Entgelt für Bord/Bord-Umschlag

Für Güter, die Bord/Bord umgeschlagen werden, wird ein Umschlagentgelt in Höhe von 50% des Kajegeldes gemäß § 9 erhoben.

§ 12 Pauschalisiertes Entgelt für die Entladung und Entsorgung von Schiffsabfällen

- (1) Als wesentlichen Beitrag zur Deckung der Kosten für die Entladung und Entsorgung der Schiffsabfälle nach Marpol Anlagen I und V, die den nach der Art und der Menge üblichen Entladungs- oder Entsorgungsumfang nicht überschreiten, wird für jedes in den Hafen einlaufende Schiff ein pauschalisiertes Entgelt erhoben.

Das pauschalisierte Entgelt beträgt:

- a. für Schiffsabfälle nach Marpol Anlage I 1,82 EUR je angefangene 100 BRZ,
- b. für Schiffsabfälle nach Marpol Anlage V 0,86 EUR je angefangene 100 BRZ.

Die üblichen Mengen betragen:

BRZ	Marpol Anlage I übliche Menge cbm	Marpol Anlage V übliche Menge Liter
bis 1.000	4	250
über 1.000 bis 5.000	8	500
über 5.000 bis 15.000	16	750
über 15.000 bis 30.000	22	1.000
über 30.000	30	1.250

- (2) Für RoRo-Frachtschiffe und Autocarrier ermäßigt sich das pauschalierte Entgelt nach Absatz 1 auf 50%.

Für Fahrgastschiffe erhöhen sich das pauschalierte Entgelt und die übliche Menge nach Marpol Anlage V auf das Zehnfache der in Absatz 1 genannten Werte und Beträge.

- (3) Niedersachsen Ports erstattet dem Entgeltpflichtigen 70 % der Kosten für die nach Art und Menge übliche Entladung und Entsorgung der Schiffsabfälle.

Soweit Schiffsabfälle nach Art und Menge den üblichen Entladungs- oder Entsorgungsumfang überschreiten, sind die Kosten für die Mehrmengen mit dem pauschalierten Entgelt nicht abgegolten.

- (4) Von der Zahlung des pauschalierten Entgeltes sind befreit:
- Fischereifahrzeuge,
 - Sportboote mit einer Zulassung bis zu zwölf Personen.

Von der Zahlung des pauschalierten Entgeltes können befreit werden:

- Schiffe, die im Liniendienst eingesetzt sind,
- Schiffe, denen ein ständiger Liegeplatz an mehr als 60 aufeinander folgenden Tagen im Kalenderjahr in einem deutschen Nordseehafen zugewiesen ist,

wenn nachgewiesen ist, dass die ordnungsgemäße Entladung der Schiffsabfälle in einem auf der Fahrtstrecke des Schiffes liegenden Hafen und die Bezahlung des Entsorgungsentgeltes durch eine Regelung gewährleistet sind.

- (5) Mehrkosten, die durch die Entladung oder Entsorgung von Sonderabfällen nach Marpol Anlage V, durch die Nichteinhaltung der Meldefristen, durch unrichtige Angaben im Meldeformular oder durch unzureichende Leistungen der Übergabeeinrichtungen des Schiffes entstehen, sind mit dem pauschalierten Entgelt nicht abgegolten.

Unzureichend sind die Leistungen der Übergabeeinrichtungen des Schiffes bei Schiffsabfällen, die aus Tanks gepumpt werden und bei Umgebungstemperaturen pumpfähig sein müssen, wenn nicht mindestens folgende Übergabeleistung erbracht wird:

bei einer Schiffsgröße bis	1.000 BRZ	2 cbm/Stunde,
bei einer Schiffsgröße über	1.000 BRZ	3 cbm/Stunde.

- (6) Schuldner des pauschalierten Entgeltes sind der Reeder, der Eigner und der Charterer als Gesamtschuldner.

§ 12 a
Gefahrenabwehrentgelt

- (1) Für die Benutzung gemäß ISPS-Code zertifizierter Kaianlagen, Landungsbrücken oder anderer Hafenanlagen durch Seeschiffe ist ein Gefahrenabwehrentgelt zu zahlen. Schuldner des Gefahrenabwehrentgeltes sind der Reeder, der Eigner und der Charterer als Gesamtschuldner.
- (2) Das Gefahrenabwehrentgelt beträgt 0,006 Euro pro /BRZ entsprechend dem Hafengeld laut § 3 Abs.1.

§ 13
Steuerliche Bestimmungen

Die in diesem Verzeichnis festgesetzten Entgelte sind Nettobeträge im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, denen ggfs. die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.

§ 14
Sonstige Bestimmungen

- (1) Soweit bei den entsprechenden Entgelten nicht anders geregelt, ist zur Zahlung der Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen jeweils derjenige verpflichtet, der die Leistungen bestellt hat. Mehrere Besteller haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Entgelte nach diesem Verzeichnis sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig. Niedersachsen Ports kann die Zahlung des Hafengeldes nach § 3 vor Auslaufen des Schiffes verlangen.
- (3) Bei nicht fristgerechter Zahlung der Entgelte werden Verzugszinsen erhoben. Die Höhe der Verzugszinsen richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 18.08.1896 (RGBl S. 195) i.d.F. der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl I S. 42) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Gegenüber Forderungen aufgrund dieses Verzeichnisses ist eine Aufrechnung nur zulässig mit fälligen Gegenforderungen, die unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (5) Bruchteile von Berechnungseinheiten (Zeit-, Gewichts-, Flächen- und Raummaße) werden als ganze Einheiten berechnet.
- (6) Bei nicht unverzüglicher, unrichtiger, unvollständiger oder unterlassener Meldung kann ein Zuschlag bis zur Höhe von 50 % des Entgeltes, mindestens jedoch von 26,00 EUR, erhoben werden.
- (7) Das Mindestentgelt nach diesem Verzeichnis beträgt 10,00 EUR, soweit an anderer Stelle nicht etwas Anderes bestimmt ist.

§ 15
Schlussbestimmung

Dieser Hafentarif/Preis- und Konditionsverzeichnis tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Gleichzeitig wird das Hafentarif/Preis- und Konditionsverzeichnis für den Seehafen Stade, gültig vom 1. April 2009 aufgehoben.

Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG
-Zentrale-
Hindenburgstraße 26-30
26122 Oldenburg

oldenburg@nports.de
www.niedersachsenports.de